

Verfahren beim An- und Verkauf von gebrauchten Orgeln

In den letzten Jahren ist der Markt für gebrauchte Orgeln durch vermehrte Kirchenschließungen und die vielerorts deutlich verschlechterte Finanzlage der Gemeinden stark in Bewegung geraten. Da beim An- und Verkauf von Orgeln in den Gemeindegremien immer wieder Unsicherheiten über den Ablauf einer solchen Maßnahme zu Tage treten, sollen hier sowohl die allgemein verbindlichen Schritte als auch eine weiterführende Empfehlung für die Planung der einzelnen Schritte aufgezeigt werden.

Verkauf einer gebrauchten Orgel durch eine Gemeinde im Bistum Hildesheim:

Wird eine Orgel im Bistum Hildesheim nicht mehr benötigt (z.B. durch Kirchenprofanierung oder einen Orgelneubau), so kann die Orgel durch die Gemeinde verkauft oder verschenkt werden. Hierzu ist schon im Vorfeld der Maßnahme

- a.) eine schriftliche kirchenoberliche Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 KVVG einzuholen,
- b.) ein Orgelsachverständiger der Diözese einzubeziehen und
- c.) eine Information an die kirchliche Denkmalbehörde im Bischöflichen Generalvikariat zu geben.

Ankauf einer gebrauchten Orgel durch eine Gemeinde im Bistum Hildesheim:

Hinsichtlich des Ankaufs einer gebrauchten Orgel gilt:

- a.) ein Orgelsachverständiger der Diözese ist einzubeziehen
- b.) eine schriftliche kirchenoberliche Genehmigung ist gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 6 KVVG einzuholen.

Da auf dem Markt für gebrauchte Orgeln die guten Instrumente sehr schnell den Besitzer wechseln, so dass für ein Abwarten (z.B. bis zur nächsten turnusmäßigen Kirchenvorstandssitzung) meist keine mehr Zeit ist, wird von den Orgelsachverständigen der Diözese folgendes Vorgehen empfohlen:

- 1.) Kontaktaufnahme mit einem Orgelsachverständigen der Diözese
- 2.) Ortstermin mit dem Orgelsachverständigen und Gemeindevertretern (z.B. Pfarrer, Organisten und Kirchenvorstand)
- 3.) Gutachten des Orgelsachverständigen zur benötigten Größe des Instrumentes und den voraussichtlichen Kosten
- 4.) Kirchenvorstandsbeschluss zu Umfang, Kosten und Finanzierung des Projektes
- 5.) Der Kirchenvorstand beantragt beim Bischöflichen Generalvikariat die kirchenoberliche Genehmigung über die Höhe der beschlossenen Mittel
- 6.) Sichtung des Gebrauchtorgelmarktes durch den Orgelsachverständigen, der die Gemeinde dann über geeignete gebrauchte Orgeln informiert
- 7.) Wenn ein passendes Instrument gefunden ist, muss kurzfristig ein Ortstermin mit dem Orgelsachverständigen und dem Kirchenvorstand erfolgen
- 8.) Der Orgelsachverständige benennt die nötigen Arbeiten am Instrument und an dessen Einbau und holt entsprechende Angebote von geeigneten Orgelbauwerkstätten ein
- 9.) Der Kirchenvorstand trifft kurzfristig eine Entscheidung über den Ankauf und die Vergabe der notwendigen Arbeiten unter Punkt 8.) und erteilt den Auftrag
- 10.) Nach Ankauf der Orgel und Vergabe der Arbeiten an einen Orgelbauer betreut der Orgelsachverständige die Maßnahme im weiteren Verlauf
- 11.) Nach Abschluss der Arbeiten prüft der Orgelsachverständige das Instrument am neuen Ort und erstellt ein Gutachten mit einer Abnahmeempfehlung an den Kirchenvorstand.

Hildesheim, den 18. April 2011
Bischöfliches Generalvikariat